



## RICHTLINIEN für die Bearbeitung von Beihilfen

1. Der Chorverband Niedersachsen-Bremen e.V. gewährt nach Haushaltslage Chören und Sängerkreisen auf Antrag hin eine Unterdeckungsbeihilfe für
  - Chorleiterausbildung „D“ (Chorhelferausbildung)
  - Chorleiteraus- und -fortbildungsmaßnahmen
  - Chorförderungsmaßnahmen, die der Weiterbildung dienen
  - Kulturelle Veranstaltungen mit überregionaler Bedeutung auf Kreisebene
  - Noten und Lehrmaterial für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen
  - Weiterbildung von Chor- und Kreisvorständen im musikalisch-organisatorischen Bereich
  - Zusätzliche und besondere Maßnahmen zur Förderung der Kinder- und Jugendchorarbeit, die der Aus- und Fortbildung dienen.
  
2. Über die unter 1. angeführten Maßnahmen hinaus können keine Beihilfen gewährt werden. Dieses gilt insbesondere für Anträge auf eine finanzielle Unterstützung zu Chorleiterhonoraren und Chorfahrten im In- und Ausland.  
Bei Grenzfällen im Besonderen entscheidet das Präsidium.
  
3. Der Antrag auf eine Unterdeckungsbeihilfe ist mindestens drei Monate vor der beabsichtigten Maßnahme dem Chorverband durch einen entsprechenden Antrag anzuzeigen. Großveranstaltungen sollten für eine Haushaltsberücksichtigung ein Jahr vorher angezeigt werden. Dem Antragsteller werden auf Anforderung durch die Geschäftsstelle des Chorverbandes die erforderlichen Antragsformulare übersandt. Eine Befürwortung des Antrages durch den zuständigen Sängerkreis ist in jedem Fall erforderlich. Anträge ohne eine Bearbeitung durch den zuständigen Sängerkreis werden nicht berücksichtigt.
  
4. Der Antragsteller haftet gegenüber dem Chorverband und den zuständigen Prüfungsorganen des Landesrechnungshofes Niedersachsen-Bremen für eine sachlich richtige Aufstellung des Finanzierungsplanes. Der Finanzierungsplan muß so ausgewogen sein, daß zwischen Planung und Endabrechnung der Endbetrag um nicht mehr als 10 v. H. überschritten wird.